

§ 9

(1) Prämienfonds sind in Verwaltungen und Einrichtungen, in Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft, in örtlichen Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben, die brutto aus dem Haushalt finanziert werden, sowie in den Banken, Sparkassen, Versicherungen und volkseigenen Lotterien in Höhe von 1/4% des geplanten Lohn- und Gehaltsfonds zu bilden.

(2) Der Prämienfonds kann in der geplanten Höhe verwendet werden.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem elften Februar neunzehnhundertsechundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Februar neunzehnhundertsechundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Pieck

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1956.

Vom 8. Februar 1956

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über den Staatshaushaltsplan 1956 (GBl. I S. 165) und § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Befugnisse der Haushaltsbearbeiter bei der Anwendung der Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

(1) In den Haushaltsplänen (Einzelplänen) sind in einem Kapitel bzw. Unterkapitel die Sachkonten der Sachkontengruppen 40 und 50 innerhalb der Sachkontengruppe deckungsfähig. Hierbei dürfen die bei Sachkonto 403 — Arbeitsschutzbekleidung — geplanten Mittel nicht vermindert werden.

(2) Die für Hauptinstandsetzungen geplanten Mittel sind in den Haushaltsplänen der Räte der Bezirke, Kreise und der Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern innerhalb eines Aufgabenbereiches eines Einzelplanes deckungsfähig. In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind die für Hauptinstandsetzungen geplanten Mittel ohne Beschränkung auf die Aufgabenbereiche und Einzelpläne deckungsfähig.

(3) In gleicher Weise wie nach Abs. 2 sind die Mittel für Ersatzbeschaffungen sowie für Neubeschaffungen deckungsfähig.

(4) Die Bestimmungen nach Absätzen 1 bis 3 kann der nach der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter — Haushaltsbearbeiter-Verordnung — (GBl. S. 1134; Ber. 1952 S. 18) bestätigte Haushaltsbearbeiter anwenden, sofern sich nicht der Minister, Leiter der Abteilung oder der Einrichtung dieses Recht vorbehalten.

§ 2

Die Befugnisse der Leiter von Einrichtungen

Die Leiter von Einrichtungen sind berechtigt, gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung den Planansatz eines Sachkontos ihres Haushaltsplanes bis zu 10 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen Sachkonten des gleichen Kapitels bzw. Unterkapitels übertragen. Bei Einrichtungen,

§ 10

Schlußbestimmung

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ U

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

mit einem Ausgabevolumen über 10 Millionen DM darf nur eine Überschreitung bis zu 5 % erfolgen. Hierbei dürfen die Lohnfonds nicht erhöht und die Mittel für Hauptinstandsetzungen und Ersatzbeschaffungen nicht vermindert werden.

§ 3

Die Befugnisse der Minister und Leiter von Abteilungen

(1) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter selbständiger zentraler Organe sowie die Leiter von Abteilungen und selbständigen Sachgebieten der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind berechtigt, gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung

a) innerhalb einer Einrichtung den Planansatz eines Sachkontos bis zu 20 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen Sachkonten des gleichen Kapitels bzw. Unterkapitels übertragen. Bei Einrichtungen mit einem Ausgabevolumen über 10 Millionen DM darf nur eine Überschreitung bis zu 10 % > erfolgen;

b) die Haushaltsmittel einer Einrichtung bis zu 10 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen gleichartigen Einrichtungen (Einrichtungen, die im gleichen Kapitel geplant sind) übertragen. Sie sind berechtigt, in der Weise zu differenzieren, daß sie bei größeren Einrichtungen nur einer Überschreitung bis zu 5 %, bei kleineren Einrichtungen jedoch einer Überschreitung bis zu 15 % zustimmen;

c) die Haushaltsmittel eines Kapitels ihres Einzelplanes bis zu 5 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel anderer Kapitel des gleichen Aufgabenbereichs übertragen.

(2) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter selbständiger zentraler Organe sowie die Leiter von Abteilungen und selbständigen Sachgebieten der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden werden auf Grund § 37 Abs. 4 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung ermächtigt, die Haushaltsmittel eines Aufgabenbereichs ihres Einzelplanes bis zu 3 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel anderer Aufgabenbereiche ihres Einzelplanes übertragen. Die Mittel des Aufgabenbereichs 8 — Staatliche Organe — dürfen dabei nicht erhöht werden.

(3) Die Befugnisse gemäß Absätzen 1 und 2 übt bei den Räten der Gemeinden ohne Fachabteilungen und selbständige Sachgebiete der Bürgermeister aus,